

## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»

2020/286

vom 23. August 2021

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» bezweckt, die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Darüber hinaus soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die notwendige Senkung der CO <sub>2</sub> -Emissionen zu steuern und sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Der Klimaschutz soll verwaltungsintern Gewicht erhalten und koordiniert werden. Der als Kompromisslösung von der Kommission ausgearbeitete Gegenvorschlag fand in der Schlussabstimmung keine Mehrheit. In der Folge wurde ein Antrag, der formulierten Klimaschutzinitiative zuzustimmen, mit 7:6 Stimmen gutgeheissen.
<b>Beratung Kommission</b>	In der Kommission waren die Meinungen zur Vorlage geteilt. Eine knappe Mehrheit befürwortete die Stossrichtung der Initiative, die Ziele des Pariser Abkommens auch für den Kanton Basel -Landschaft verbindlich in ein Gesetz zu schreiben und von der Regierung Rechenschaft über die Zielerreichung einzufordern. Eine Minderheit sprach sich gegen diese zusätzliche Verbindlichkeit aus und folgte in der Diskussion der ablehnenden den Haltung der Regierung. Ein Gegenvorschlag sei – ebenso wie die Initiative – unnötig, da Bund und Kanton in Bezug auf den Klimaschutz bereits genügend leisten würden und auch die entsprechenden Instrumente und Massnahmen vorhanden seien, um die Pariser Ziele erreichen zu können. Mit dem Ziel, im Landrat einen Konsens in Bezug auf die Verbindlichkeit der Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele zu finden, wurde von einer knappen Mehrheit die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags durch die Verwaltung beantragt. Dieser sollte vor allem die von der Regierung kritisierte zu enge Rechenschaftsberichterstattung über die Zielerreichung korrigieren. In der Beratung des Gegenvorschlags in der Kommission kristallisierte sich allerdings heraus, dass dieser im Landrat keine Mehrheit finden würde. Schliesslich wurde der Gegenvorschlag nach der zweiten Lesung mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag auf Zustimmung zur Klimaschutzinitiative sowie die damit verbundenen Änderungen des Landratsbeschlusses fanden in der Folge eine knappe Mehrheit. Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.
<b>Antrag an den Landrat</b>	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, dem von ihr abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen. Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.

## 1. Ausgangslage

Aufgrund der Beurteilung durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat das Parlament die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» mit Beschluss vom 25. Juni 2020 für rechts-gültig erklärt. Die Initiative bezweckt, die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festzuschreiben. Darüber hinaus soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, die notwendige Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu steuern und sich für die Erreichung der Ziele einzusetzen. Der Klimaschutz soll verwaltungsintern Gewicht erhalten und koordiniert werden.

Der Regierungsrat anerkennt zwar das Ziel der Gesetzesinitiative, empfiehlt die formulierte Geset- zesinitiative «Klimaschutz» aber ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Aus Sicht des Regierungs- rats genügen die heutigen gesetzlichen Gefässe, damit der Kanton Basel-Landschaft mit den be- stehenden und allfällig neuen Instrumenten den erforderlichen und zielführenden Beitrag zur Errei- chung der Pariser Klimaziele leisten kann. Nach Auffassung des Regierungsrats würde die Umset- zung der formulierten Gesetzesinitiative auch hinsichtlich der Koordination von Massnahmen oder bei der Verantwortlichkeit der Direktionen keinen Mehrwert ergeben. Der Regierungsrat nimmt seine Koordinationsaufgabe bereits heute wahr. Zudem wird er im Rahmen der bestehenden In- strumente regelmässig über den Umsetzungsstand rapportieren.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» abzu- lehnen und den Stimmberechtigten die Ablehnung zu empfehlen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Kommission an insgesamt acht Sitzungen vom 9. November 2020 bis 28. Juni 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Für Auskünfte standen Cosimo Todaro, Leiter Industrie und Gewerbe des Lufthygi- eneamts beider Basel (LHA), Andres Rohner, Leiter Rechtsdienst BUD und Yves Zimmermann, Leiter AUE, sowie teilweise Drangu Sehu, Leiter TBA und Martin Schaffer, stellvertretender Leiter Gesamtverkehrsplanung TBA, zur Verfügung.

### 2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

### 2.3. Detailberatung

#### – *Diskussion der Initiative*

Die Meinungen in der Kommission waren geteilt. Ein Teil der Kommission setzte sich für einen im Vergleich zur Initiative in der Umsetzung praktikableren und etwas moderateren Gegenvorschlag ein. Der Klimaschutz und entsprechende Massnahmen auf kantonaler Ebene seien dringlich und wichtig und müssten gesetzlich verankert werden – insbesondere im Hinblick auf die vom Bundes- rat gesteckten Klimaziele und das Pariser Klimaabkommen. Der andere Teil unterstützte den An- trag des Regierungsrats auf Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Ein Gegenvorschlag sei – ebenso wie die Initiative – unnötig, da Bund und Kanton in Bezug auf den Klimaschutz be- reits genügend leisten würden und auch die entsprechenden Instrumente und Massnahmen vor- handen seien, um die Pariser Ziele erreichen zu können.

Ein Kommissionsmitglied brachte vor, der Kanton könne sehr wohl einiges bewirken, auch wenn in der Vorlage darauf hingewiesen werde, dass er am einen oder anderen Ort aufgrund der überge- ordneten Bundesregelungen keinen Einfluss nehmen könne. Dies habe der [Statusbericht Klima](#) aufgezeigt. Zudem sei schwierig abzuschätzen, wo der Kanton aktuell in Bezug auf seine Anstren- gungen für den Klimaschutz stehe. Der ursprünglich für das vierte Quartal 2020 angekündigte kan- tonale Energieplanungsbericht sei letztmals für das Frühjahr 2021 in Aussicht gestellt worden. Die

Kommission beauftragte die Verwaltung, im Sinne einer Vorinformation und insbesondere um beurteilen zu können, wo noch Lücken bestehen, den aktuellen Stand der kantonalen Bemühungen zur Erreichung der einzelnen Klimaziele aufzuzeigen.

Die Verwaltung führte aus, dass sich in Bezug auf die angestrebte CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Mobilität in den letzten zehn Jahren folgende kantonale und kommunale Strategien und Massnahmen anführen lassen: Die Motorfahrzeugbesteuerung, attraktive ÖV-Angebote (revidiertes Angebotsdekret), Änderung der Antriebsform im Busverkehr und bei der kantonalen Fahrzeugflotte (CO<sub>2</sub>-neutral) sowie die Schaffung attraktiver kantonalen Radrouten. Dass der Kanton u. a. auf die Förderung von Elektrobussen und die Beschaffung von emissionsarmen Flottenfahrzeugen setze, sei im Vergleich zu anderen Kantonen vorbildlich. Auch den raumplanerischen Strategien und Massnahmen komme ein nicht unerhebliches Gewicht zu. Diesbezüglich seien insbesondere die Gemeinden zentrale Akteure. Allerdings sei zu betonen, dass die wichtigsten Stellschrauben betreffend Reduktion der Verkehrsemissionen – wie beispielsweise die Emissionsvorschriften für neue Personenwagen – in die Kompetenz des Bundes fallen. Die Wirkung der seit 2014 bereits von sehr vielen Kantonen eingeführten ökologischen Fahrzeugsteuer sei relativ begrenzt, wurde erklärt. Gemäss Verwaltung hängt der CO<sub>2</sub>-Austoss im Wesentlichen von der individuellen Nutzung des Fahrzeughalters ab. Seit 2014 habe sich aber der Anteil der Hybrid- und reinen Elektrofahrzeuge deutlich erhöht. Auch der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Austoss der Neuzulassungen sei deutlich gesunken (von 143 g/km auf 132 g/km); in Bezug auf die Klimaziele müsste man aber schon weiter sein. Auch eine Verkürzung der Wege zwischen Wohnort, Arbeit und Freizeitnutzungen im Sinne einer Verminderung der Fahrzeugkilometer und CO<sub>2</sub>-Emissionen sei bisher nicht nachweisbar. Generell sei man schweizweit noch nicht dort, wo man sein sollte.

Die Verwaltung unterstrich, dass sie konkrete Reduktionspfade nur in denjenigen Bereichen für sinnvoll erachte, in welchen der Kanton einen wesentlichen Handlungsspielraum habe. Dies treffe für die Energieversorgung von Gebäuden zu. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind die Kantone zuständig, und für diesen Bereich hat der Kanton Basel-Landschaft einen Reduktionspfad im kantonalen Energiegesetz definiert. Die Bereiche Verkehr und Landwirtschaft hingegen werden massgeblich vom Bund geregelt und können vom Kanton nur bedingt beeinflusst werden. Da der Bund für die Festlegung von Massnahmen in diesen Bereichen zuständig ist, sollten die Reduktionspfade gesamtschweizerisch festgelegt werden. Aus Sicht des Regierungsrats genügen die heutigen gesetzlichen Gefässe, um die Ziele des Pariser Abkommens erreichen zu können. Daher sei nach entsprechender Prüfung auf einen Gegenvorschlag verzichtet worden.

In Bezug auf konkret geplante Massnahmen verwies der Regierungsrat auf die für das Frühjahr 2021 in Aussicht gestellte erste Berichterstattung zur Energieplanung gemäss § 3 Abs. 1 Energiegesetz Basel-Landschaft (EnG BL). In diesem Rahmen werde dem Landrat gleichzeitig (gemäss § 2 Abs. 6 EnG BL) über die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen zur Zielerreichung berichtet. Es wird geprüft werden, ob die mit dem Gesetz verbundenen Vorstellungen zu erreichen sind, und wenn es Lücken gibt, wird der Regierungsrat konkrete Massnahmen vorschlagen, um die Ziele des eingeschlagenen Reduktionspfads zu erreichen. Aktuell können dazu noch keine Angaben gemacht werden, da sich der Bericht in Erarbeitung befinde und die möglichen Massnahmen vom Regierungsrat noch nicht geprüft und genehmigt seien. In jedem Fall liege aber der Entscheid über die Umsetzung der Massnahmen beim Landrat.

Die Kommission war der Meinung, dass dennoch Handlungsbedarf bestehe, nicht zuletzt im Verkehrsbereich, und beschloss mit 7:6 Stimmen, die BUD mit dem Entwurf eines ausformulierten Gegenvorschlags anhand der von der UEK vorgegebenen Leitlinien zu erarbeiten. Konkret wurde argumentiert, man erachte die verbindliche gesetzliche Verankerung des Engagements des Kantons im Bereich Klima als wichtig. Zwar sei festzustellen, dass von Seiten Kanton sehr viel unternommen, die Klimaanstrengungen konsequent verfolgt und die Ziele von Paris mitgetragen werden. Aber man sei damit auch abhängig von der aktuellen Zusammensetzung des Regierungsrats. Ohne gesetzliche Verankerung fehle die Sicherheit, dass der eingeschlagene Weg, um die Pariser

Ziele zu erreichen, bei einem personellen Wechsel weiter fortgesetzt werde. Es sei sehr ungewiss, ob die Initiative in ihrer jetzigen Form vom Volk angenommen werde. Mit dem Gegenvorschlag könnte dem Klimaabkommen von Paris auf kantonaler Ebene der nötige Nachdruck verliehen werden. Ziel des Gegenvorschlags sei es, eine praktikablere und letztlich konsensfähige Alternative zur Klimainitiative zu erarbeiten, um einen allfälligen Schiffbruch der gesamten Klimathematik zu vermeiden. Auch wurde eingebracht, dass ein entsprechend austarierter Gegenvorschlag allenfalls ein Rettungsschirm im Falle einer Ablehnung des nationalen CO<sub>2</sub>-Gesetzes sein könnte.

Hervorgehoben wurde von einem Kommissionsmitglied die Forderung nach einem direktionsübergreifenden Klimakoordinator, wie es gemäss § 4 Klimainitiative heisst. Aktuell habe eine Person beim Lufthygieneamt beider Basel (LHA) mit wenigen Stellenprozenten den Lead inne und es sei von Arbeitsgruppen die Rede. Welche Absicht der Regierungsrat mit den erwähnten Arbeitsgruppen verfolge, wurde gefragt. Dass man den Direktionen nicht spezifische Aufgaben zuweise, habe ein Stück weit mit der Systematik im Kanton zu tun, erklärte die Verwaltung. Der Regierungsrat weist den Direktionen die Aufgabenbereiche zu. Der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde das Umweltrecht respektive dessen Umsetzung zugewiesen. Insbesondere ist es das Amt für Umweltschutz und Energie, welchem die Verfolgung der Klimaziele obliegt. Insofern ist schon geregelt, wer zuständig ist. Daher sei es nicht sinnvoll, die Zuweisungen im Gesetz abzuändern. Im Übrigen bilde die Struktur der Steuerungsgruppe diese Gegebenheiten ab. Die Federführung liegt bei der BUD, die betroffenen Direktionen sind aber bereits involviert, damit das Thema gemeinsam bearbeitet werden kann. Vorgesehen ist zudem der Einbezug externer wissenschaftlicher Experten und Expertinnen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Reduktionspfade im Sechsmonate-Rhythmus, wie es in § 3 der Klimainitiative verlangt wird, wird als nicht tauglich angesehen, weil viel zu kurzfristig. Massnahmen und deren Fristen sollen auf eine praktikable Umsetzung hin überdacht werden.

Ein Kommissionsmitglied fragte nach den Kostenfolgen der Gesetzesänderung. Der Regierungsrat entgegnete, dass in erster Linie die daraus abzuleitenden möglichen Massnahmen für juristische Personen relevant sein würden. Auf eine Quantifizierung möchte der Regierungsrat verzichten, eine seriöse Kostenerhebung über eine 30 Jahre umfassende Zeitspanne sei nicht machbar. Ein anderes Kommissionsmitglied hielt diese fiskalischen Überlegungen zwar für berechtigt, gab aber zu bedenken, dass mit der Umsetzung der Klimaanpassungs- und den Klimaschutzmassnahmen auch Arbeitsplätze generiert würden. Es koste nicht nur, sondern bringe auch etwas und sei ein Schritt in Richtung Umsetzung des Pariser Abkommens.

– *Hauptpunkte des Gegenvorschlags*

Im Gegensatz zur formulierten Klimaschutzinitiative sollten gemäss Gegenvorschlag die Hauptforderungen im bestehenden Umweltschutz- und Energiegesetz und nicht in einem neuen Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden. Die bereits laufenden Anstrengungen, Projekte und Massnahmen des Kantons zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimaveränderung werden berücksichtigt und in die weitere Planung miteinbezogen. Die Klimaziele von Paris werden als verbindlich festgelegt, ebenso wie die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null. Weitere Ziele sind die Bewältigung der Auswirkungen der Klimaveränderung mit einer auf die Klimasituation abgestimmten Klimaanpassungsstrategie. Der Regierungsrat definiert für die relevanten Treibhausgase die Reduktionsziele und -pfade, die auf kantonaler Ebene bis 2050 erreicht werden sollen und unterbreitet dem Landrat die für das Erreichen der Klimaziele erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen. Auch überprüft der Regierungsrat die Zielerreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen. Der Regierungsrat passt, wo die Ziele nicht erreicht werden, die Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele an, führt diese nach und erstellt darüber periodisch einen Bericht zuhanden des Landrats. Dem Regierungsrat obliegt es, die Klimaschutz- und die Klimaanpassungsmassnahmen zu koordinieren und die dafür geeigneten und erforderlichen Gremien einzusetzen.

Der Gegenvorschlag wurde von der Kommission im Sinne einer Gesetzeslesung beraten und nach der zweiten Lesung in der Schlussabstimmung mit 9:4 Stimmen verworfen. Die eine Seite bedau-

erte, dass kein Kompromiss gefunden werden konnte und damit das Ziel eines Gegenvorschlags verfehlt wurde. Denn es wäre nötig gewesen, in Bezug auf die Klimadiskussion eine Lösung zu finden, und der Gegenvorschlag hätte genügend Spielraum für zukünftige Entwicklungen und Innovationen gelassen. Grundsätzlich sei der Gegenvorschlag wohl den einen zu weit und den anderen zu wenig weit gegangen, wurde vermutet. Die Gegenseite bestätigte dies. Erfreut zeigte sich die Kommission über die Tatsache, dass die von der Nordwestschweizerischen Regierungskonferenz (NWRK) beschlossene Klimacharta explizit auch das Finanzwesen und den Verkehr als Bereiche mit geeigneten Handlungsmöglichkeiten bezeichnet. Regierungsrat Isaac Reber betonte, man sei längst nicht dort, wo man sein sollte. Der Ressourcenverbrauch in der Schweiz sei enorm. Für die Regierungen der nordwestschweizerischen Kantone ist klar, dass gehandelt werden muss, und man will handeln. Diese Verpflichtung soll weiter ins Parlament getragen werden.

– *Antrag*

Ein Antrag auf Zustimmung zur formulierten Klimaschutzinitiative wurde mit 7:6 Stimmen angenommen.

– *Verlängerung der Behandlungsfrist*

Das Initiativkomitee gab dem Ersuchen der Kommission um Verlängerung der Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» statt. Die Fristverlängerung wurde mittels einer neuen Ziffer 3 im Landratsbeschluss aufgenommen.

**Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, der formulierten Klimaschutzinitiative und dem abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

23.08.2021 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilagen**

- Landratsbeschluss (von der Kommission abgeändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz»**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird angenommen.
1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Klimaschutz» anzunehmen
2. Die Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative «Klimaschutz» wird gemäss § 78a Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte um ein Jahr verlängert.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: